



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Warum arbeiten Familiengerichte nicht einheitlich nach den gleichen Regeln/Bestimmungen? ODER GIBT ES GAR KEINE??

Mir fallen folgende „Ungereimtheiten“ auf, auf die ich gerne hinweise:

1. Einige Familiengerichte holen neue Versorgungsauskünfte erst ein, wenn die vorläufigen Gerichtsgebühren eingezahlt wurden. Andere holen Versorgungsauskünfte ein, auch wenn die Gerichtsgebühren noch nicht angefordert und somit noch nicht gezahlt wurden!
Folge: Längere Laufzeit des Verfahrens –

Fazit: Die Mitteilung der Höhe des Nettoeinkommens ist nur für den Antragsteller/die Antragstellerin möglich, da die Höhe des Nettoeinkommens des Antragsgegners/der Antragsgegnerin keine nicht bekannt ist. Diese Angaben sollte bereits bei Antragstellung für den Antragsteller/die Antragstellerin gemacht werden.

2. Einige Familiengerichte erinnern die Versorgungsträger nicht oder in einem zu langen Abstand ab Anforderung der Versorgungsauskunft an die **Übersendung der neuen Versorgungsauskunft**.
Folge: Längere Laufzeit des Verfahrens –

3. Viele Gerichte setzen den vorläufigen Verfahrenswert ohne Kenntnis der Einkünfte mit 1.000 € an, andere auf der Grundlage eines höheren Verfahrenswertes, auch wenn das Gericht noch keine Kenntnis vom Nettoeinkommen hat! Mir ist als „höchster“ Verfahrenswert ein Betrag in Höhe von 87.500 €!!!! in einem Abänderungsverfahren mit 3 Anrechten bekannt. Das größte „Übel“ ist, wenn ein Gericht einen Verfahrenswert mitteilt, der nicht überprüfbar ist, da keine nachvollziehbare Berechnung der Mitteilung über die Höhe des Verfahrenswertes beigelegt wurde.

4. Einige Gerichte errechnen den Verfahrenswert bei **Abänderungsverfahren** auf folgende Weise: Nettoeinkommen x 3 x (3 x 20 %) bei drei Anrechten! Bei Abänderungsverfahren wird der Verfahrenswert je Anrecht mit 10 % bemessen und nicht mit 20 % je Anrecht! Diese 20 % gelten lediglich für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich.

5. Nur sehr wenige Familiengerichte teilen die Rechtskraft eines Beschlusses unaufgefordert dem Antragsteller/der Antragstellerin mit. Die überwiegende Mehrzahl der Gerichte sendet nur nach Aufforderung die Rechtskraftmitteilung zu. Manche Familiengerichte fordern den Originalbeschluss an; andere teilen das Datum der Rechtskraft formlos mit.

Ob die Familiengerichte die **Versorgungsträger** von der Rechtskraft unaufgefordert informieren, ist mir nicht bekannt. Ob sie dies machen MÜSSEN, ist mir ebenfalls nicht bekannt.

Hinweis: Die Kenntnis der Rechtskraft durch die Versorgungsträger ist sehr wichtig für die Umsetzung des Beschlusses und somit für die laufende Zahlung der erhöhten bzw. verminderten Versorgung.

6. Die Familiengerichte holen die Versorgungsauskünfte entweder sehr spät nach Antragstellung ein oder die Versorgungsträger benötigen lange Zeit für die Auskunftserteilung, was zu sehr langen Laufzeiten z.B. bei Abänderungsverfahren nach §§ 51 iVm § 31 VersAusglG führt. Die Laufzeit von Abänderungsverfahren dauert vielfach 8 – 14 Monate nach Antragstellung. Wenn in dieser Zeit eine

Witwe oder ein Witwer der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person eine Hinterbliebenenrente erhält, ergibt sich bei Anwendung des § 30 VersAusglG eine schwierige „Rückholaktion“ bei der Witwe oder dem Witwer, zumal die Rückforderungsbeträge teilweise nicht unerheblich hoch sind und die Witwe bzw. der Witwer Schwierigkeiten hat, den überzahlten Betrag zurück zu zahlen, da er mit einer Rückzahlung nicht rechnet. Dem Witwer bzw. der Witwe ist vielfach nicht bewusst, dass er/sie eine Überzahlung ab Wirksamkeit (§ 226 Abs. 4 FamFG) erhalten hat.

Zum Schluss habe ich ein Problem mit folgendem Sachverhalt:

Die Witwe der ausgleichspflichtigen Person stellt einen Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 1 oder 3 VersAusglG in Verbindung mit § 31 VersAusglG, da die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist.

Die Witwe verfügt über keinen Beschluss über den Versorgungsausgleich, da ihr verstorbener Ehemann alle Scheidungsunterlagen „entsorgt“ hat. Das bei der Scheidung zuständige Amtsgericht findet die Scheidungsakte nicht (mehr). Aus dem Witwenrentenbescheid ist ersichtlich, dass ein Versorgungsausgleich zu Lasten des Rentenanspruchs des verstorbenen Ehemannes der Antragstellerin durchgeführt wurde.

Der Rentenversicherungsträger hat **KEINEN** Beschluss über den Versorgungsausgleich (weder in der Rentenakte noch mikroverfilmt), den er nach der Scheidung erhalten haben muss, da er den Beschluss über den VA umsetzen musste und auch umgesetzt hat.

Somit gibt es kein Scheidungsurteil und keinen Beschluss über den Versorgungsausgleich sondern lediglich den Nachweis im Witwenrentenbescheid, dass ... Entgeltpunkte aufgrund der Übertragung nach § 1587 b I BGB a.F. von den gesamten Entgeltpunkten abgezogen wurden. Das Familiengericht, das die Akte nicht (mehr) **findet!!** fragt an, ob der Antrag zurückgenommen wird!!!

Wer kann mir einen Rat geben, wie „die Kuh vom Eis kommt“?

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann